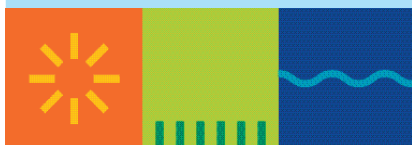




Januar 2006



## Gewässerschutz auf der Baustelle

Baustellenabwässer enthalten oft viel mineralische Feinstoffe. Diese Trübstoffe führen zu unerwünschten Ablagerungen in den Kanalisationen und belasten Kläranlagen und Gewässer. Beim Arbeiten mit ungebundenem Zement oder frischem Beton fällt Abwasser an, das alkalisch ist (hoher pH-Wert). Wird solches Abwasser direkt in Gewässer geleitet, werden diese verschmutzt. Die Folge ist meistens ein Fischsterben. Mit folgenden Massnahmen können unsere Gewässer geschützt werden.

- **Baustellenabwässer** haben grundsätzlich den Anforderungen der eidg. Gewässerschutzverordnung vom 28.10.1998, Anhang 3.3 Ziffer 23 zu entsprechen und müssen gegebenenfalls vorbehandelt werden. Wesentlich ist die Einhaltung folgender Anforderungen:

Parameter	Anforderung an die Einleitung in Gewässer	Anforderung an die Einleitung in die öffentliche Kanalisation
pH-Wert	6,5 bis 9,0	6,5 bis 9,0; Abweichungen sind bei ausreichender Vermischung in der Kanalisation zulässig
Durchsichtigkeit (nach Snellen)	30 cm	-
Gesamte ungelöste Stoffe	20 mg/l	-
Gesamte Kohlenwasserstoffe	10 mg/l	20 mg/l

- **Abwasservorbehandlungsanlagen** (Neutralisationsanlagen, Spaltanlagen etc.) sind bewilligungspflichtig. Der Betrieb von solchen Anlagen ist nur gestattet, wenn eine entsprechende kantonale Abwasserbewilligung (BL) resp. Kanalisationsbewilligung (BS) vorliegt. Die entsprechenden Gesuchsunterlagen können im Internet abgerufen werden: [www.aue.bl.ch](http://www.aue.bl.ch) > Formulare (Gesuch für eine Abwasserbewilligung) oder [www.aue.bs.ch](http://www.aue.bs.ch) > Formulare (Kanalisationsbegehren).

⇒



- **Fahrzeug- und Maschinenreinigungen** dürfen nur auf einem entwässerten, dichten Waschplatz mit Randabschluss vorgenommen werden. Wenn vollständig auf den Einsatz von Reinigungsmitteln verzichtet werden kann, sind diese Abwässer über einen Schlamm-sammler und Koaleszenz-Ölabscheider abzuleiten. Müssen aber Reinigungsmittel eingesetzt werden, sind die anfallenden Abwässer über eine Vorbehandlungsanlage (z.B. Spaltanlage) in die Schmutzwasserkanalisation abzuleiten.
- Spülwasser, welches bei der **Reinigung von Betonmisch- und Betonumschlaggeräten** anfällt, ist stark alkalisch und reich an Feststoffen. Eine direkte Ableitung in die Kanalisation oder in ein Gewässer ist verboten. Diese Abwässer sind über ein Absetzbecken und evtl. eine Neutralisationsanlage abzuleiten. Eine Versickerung ist nicht zulässig.
- Die Aufenthaltsdauer des Abwassers im **Absetzbecken** hat mindestens 15 Minuten zu betragen. Beim Auslauf des Absetzbeckens muss ein Tauchbogen oder eine Tauchwand installiert werden, damit evtl. anfallendes Öl zurückgehalten werden kann.
- Das sich in der **Baugrube** ansammelnde Meteor- oder Sickerwasser weist durch Zementrückstände eine alkalische Reaktion auf und enthält Schwebestoffe, welche eine starke Trübung verursachen. Diese Abwässer sind ebenfalls über ein Absetzbecken und evtl. eine Neutralisationsanlage abzuleiten.
- Abwässer aus **Pneumaschanlagen** müssen über einen Schlamm-sammler abgeleitet werden. Eine Kreislaufführung dieses Abwassers wird empfohlen.
- Das bei **Grundwasserabsenkungen** anfallende, nicht verschmutzte Wasser ist möglichst versickern zu lassen oder in ein Oberflächengewässer abzuleiten. Nur mit spezieller Bewilligung der Gemeinde darf es in die Schmutzwasserkanalisation abgeleitet werden. Für die Grundwasserabsenkung muss eine kantonale Bewilligung vorliegen.
- **Wassergefährdende Stoffe** (Öl, Benzin etc.) müssen auf einem dichten Boden mit Randabschluss oder in einer **Auffangwanne** gelagert werden. Es ist eine den Erfordernissen angepasste Menge **Ölbinder** bereit zu halten.
- Für Maschinen, welche mit hydraulischen Antrieben und Einrichtungen ausgerüstet sind und an offenen Gewässern eingesetzt werden, sind biologisch schnell abbaubare **Hydrauliköle** einzusetzen.
- Sämtliche Abwässer aus **sanitären Anlagen** der Baustelle müssen an eine Schmutzwasserkanalisation angeschlossen werden. Falls keine Kanalisation besteht, sind mobile Toiletten einzusetzen oder eine dichte Abwassergrube ohne Überlauf zu erstellen. Der Grubeninhalt ist regelmässig in einer kommunalen Kläranlage zu entsorgen.
- Für Bauarbeiten in der **Grundwasserschutzzone** gelten besondere Auflagen.
- **Ölunfälle und Havarien mit anderen wassergefährdenden Stoffen sind sofort der Alarmzentrale der Kantonspolizei Tel. 112 zu melden.**

## WEITERE AUSKÜNFTE

- |           |   |  |
|-----------|---|--|
| <b>BL</b> | Amt für Umweltschutz und Energie<br>Fachstelle Industrie und Gewerbe/Abwasser<br>Rheinstrasse 29, 4410 Liestal<br>Tel. 061 925 55 05<br>Fax 061 925 69 84<br>Mail: <a href="mailto:aue.iga@bud.bl.ch">aue.iga@bud.bl.ch</a> | <a href="http://www.aue.bl.ch">www.aue.bl.ch</a> |
| <b>BS</b> | Amt für Umwelt und Energie<br>Ressort Abwasser<br>Spiegelgasse 15, Postfach<br>4001 Basel<br>Tel. 061 267 08 00<br>Mail: <a href="mailto:aue@bs.ch">aue@bs.ch</a>   | <a href="http://www.bs.ch/aue">www.bs.ch/aue</a> |

Havarie: Tel. 112